

Die Ursachen der häufigen Ehescheidungen in unserm Kantone und Mittel und Wege zur Abhülfe

Autor(en): **Zoller, O.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **16 (1884)**

Heft 12

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-259024>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Ursachen der häufigen Ehescheidungen in unserm Kantone und Mittel und Wege zur Abhülfe.

Referat des Herrn Bezirksgerichtschreiber Dr. D. Zoller in Trogen
und Korreferat des Herrn Dekan Heim in Gais, vorgetragen an
der Versammlung der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft,
den 1. September 1884, in Bühler.

Das Komite der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft hat den Sprechenden beauftragt, an der diesjährigen Versammlung über das Thema: „Die Ursachen der häufigen Ehescheidungen in unserem Kantone und die Mittel und Wege zur Abhülfe“ zu referiren. Ich war mir zum vorneherein bewußt, daß eine einläßliche, der Wichtigkeit des Themas entsprechende Behandlung der Materie mir mangels der hiefür nötigen Zeit nicht möglich sein und zudem meine Kräfte übersteigen würde. Wenn ich mich trotzdem zur Uebernahme des Referates herbeigelassen habe, so geschah es einerseits wesentlich von der Ueberzeugung geleitet, daß meine amtliche Stellung als Bezirks-Gerichtschreiber, speziell als Aktuar sämtlicher kantonalen Eheuntersuchungs-Kommissionen, mir es am ehesten ermögliche, über gewisse, mit dem raschen Zunehmen der Ehescheidungen in ursachlichem Zusammenhang stehende Verhältnisse Aufschluß zu erteilen, anderseits aber, weil die Wahl des Herrn Dekan Heim in Gais zum Korreferenten mir eine sichere Bürgschaft dafür gewährte, daß allfällige Lücken in meinem Vortrage nach allen Richtungen ergänzt werden würden.

Um zu einem richtigen Verständnisse einzelner Faktoren zu gelangen, welche die in den letzten Jahren erfolgte rasche Zunahme der Ehescheidungen im herwärtigen Kanton bedingt haben, erscheint es vor allem geboten, sich einen Einblick in die über die Ehescheidungen früher bestandenen und die zur Zeit noch zu Rechtskraft bestehenden Gesetzesvorschriften über die Ehescheidung zu verschaffen. Die Ehesatzungen des Kantons Appenzell A. Rh. vom 25. Februar 1836, welche den Begriff der Ehe als freiwilligen, unter bürgerlicher und religiöser Bestätigung feierlich geschlossenen Vertrag, der nur durch den Tod oder durch richterlichen Ausspruch aufgelöst wird, definiren, schreiben für die Ehescheidung folgendes Verfahren vor:

Artikel 24: „Miteinander in Streit oder getrennt lebende Eheleute hat der Pfarrer, wenn auch keine Klage gestellt wird, vorzuberaufen und alles Ernstes zur Ordnung, Wiedervereinigung und zum häuslichen Frieden zu ermahnen. Ist sein Bemühen fruchtlos, so liegt es den Ehegämern ob, kräftig auf Aussöhnung und Vereinigung hinzuwirken. Bleibt auch ihr Bestreben ohne Erfolg, so können sie dennoch die Wiedervereinigung beschließen, oder aber den streitenden Ehegatten gestatten, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit getrennt von einander zu leben.“

Artikel 26 bestimmt: „Bei Klagen die mit Scheidungsbegehren verbunden sind, bleibt es dem Ermessen der Ehegämern anheimgestellt, je nach der Erheblichkeit der Gründe, die Parteien entweder zusammenzuweisen, oder denselben sogleich oder erst nach Verfluß längerer Trennungszeit den Akzeß vor das Ehegericht zu erteilen, und bei demselben auf Wiedervereinigung, auf längere Trennung, auf halbe Scheidung (*separatio quoad thorum et mensam*) oder auf gänzliche Auflösung der Ehe anzutragen.“ Aus diesen Bestimmungen ist leicht ersichtlich, daß das prozessualische Verfahren in erster Linie auf Aussöhnung der Ehegatten und wo diese nicht

möglich war, in zweiter Linie auf eine nicht allzu rasche Erledigung der Ehescheidungsklagen, letzteres nach der Ueberzeugung des Referenten im Interesse des Fortbestandes der Ehe, gerichtet war. Die Gründe, welche zur Scheidung berechtigen, sind in Artikel 49 der Ehesatzungen aufgeführt. Dieselben sind folgende:

- a) Ehebruch.
- b) Kriminelle Bestrafung.
- c) Böswillige Verlassung.
- d) Beharrliche Versagung ehelicher Pflichten.
- e) Religionsänderung.

f) Unversöhnlicher Haß, anhaltender Zank und Streit, gewalttätige Mißhandlung und ausschweifende Lebensart. (Die sub littera f angeführten Umstände konnten gemäß Artikel 55 des allegirten Gesetzes ein Scheidungsgesuch nur dann begründen, wenn geraume Zeit hindurch alle möglichen Versuche zur Besserung vorangegangen und ganz ohne Erfolg geblieben waren.)

g) Geistesverwirrung, unheilbare und ansteckende Krankheiten.

Gemäß Artikel 58 der Ehesatzungen hat das urteilende Ehegericht einer oder beiden Parteien, je nach dem Grade der Verschuldung und nach Maßgabe der Umstände, mindestens 3 bis höchstens 400 Gulden Buße aufzuerlegen.

Von dieser Befugnis scheint das Gericht einen ausgiebigen Gebrauch gemacht zu haben. In der Staatsrechnung vom Jahre 1836/37 figuriren unter den Einnahmen 647 Gulden 24 Kreuzer Gerichtsgebühren der Ehegerichte. Im Jahre 1842/43 steigt die Gerichtsgebühr in Ehescheidungssachen auf 959 Gulden; im Jahre 1845/46 erreicht sie den Betrag von 1355 Gulden. In diesem Jahre gelangten 39 Ehescheidungsbegehren vor die ehegerichtliche Instanz. Hievon wurde in 25 Fällen auf gänzliche, in 7 Fällen auf halbe Scheidung erkannt, 7 Fälle wurden zurückgewiesen. Von den

25 definitiven Scheidungen sind 10 wegen Ehebruchs, 2 wegen krimineller Bestrafung, 4 wegen böswilliger Verlassung, 8 wegen unveröhnlichen Hasses, anhaltenden Zanks und Streits, Mißhandlung und ausschweifender Lebensart und 1 wegen Geistesverwirrung ausgesprochen worden. Zehn Jahre später, 1855/56, wurden 54 Scheidungsbegehren eingereicht, wovon 22 im Sinne gänzlicher, 21 im Sinne temporärer Trennung erledigt und 11 zurückgewiesen wurden. Die ausgefallten Bußen beliefen sich auf Fr. 5845.

An die Stelle der Ehesatzungen von 1836 trat das Gesetz über die Ehe vom 28. Oktober 1860. Dasselbe normirt das gerichtliche Verfahren in der Hauptsache nach den gleichen Grundsätzen wie das Gesetz von 1836; nämlich vorerst Ausföhnungsversuch vor dem Pfarramt, dann vor den Ehegaumern, und im Falle der Erfolglosigkeit Vorstand der Parteien vor Ehegaume mit Appellationsrecht an das Ehegericht. Eine wesentliche Neuerung enthält das Gesetz vom Jahre 1860 in Artikel 31, welcher lautet: „Eine Ehe kann überhaupt aufgelöst werden, wenn der Richter zur Ueberzeugung gelangt, daß die eheliche Gesinnung beider Ehegatten innerlich gebrochen und zerstört ist.“

Die im Gesetze von 1836 enthaltenen „bestimmten“ Scheidungsgründe figuriren ohne Ausnahme auch im Gesetze von 1860. Nach Artikel 47 des letzteren kann das Gericht einer oder beiden Parteien eine Buße von 10 bis 1000 Fr. auferlegen.

Vom Jahre 1860 bis 1876 ist die Anzahl der Fälle von definitiver Scheidung ziemlich gleich geblieben. Den Höhepunkt erreichen sie im Jahre 1875 mit 39, um im darauffolgenden Jahre 1876 auf 23 Fälle herabzusinken. Die ausgefallten Bußen bewegen sich durchschnittlich etwas über Fr. 3000 per Jahr.

Am 1. Jänner 1876 trat das Bundesgesetz über Civilstand und Ehe in Kraft, womit gleichzeitig das kantonale Gesetz

vom 28. Oktober 1860 außer Kraft gesetzt wurde. Das neue Gesetz stellt für die Ehescheidung folgende Bestimmungen auf:

„Gemäß Artikel 45 wird das Gericht auf Verlangen beider Ehegatten die Scheidung aussprechen, sofern sich aus den Verhältnissen ergibt, daß ein ferneres Zusammenleben der Ehegatten mit dem Wesen der Ehe unverträglich ist.“

In Artikel 46 sind die Gründe aufgezählt, welche auf Begehren eines Ehegatten die Scheidung herbeiführen. Es sind diese:

a) Ehebruch, sofern nicht mehr als sechs Monate verfloßen sind, seitdem der beleidigte Teil davon Kenntnis erhielt.

b) Nachstellung nach dem Leben, schwere Mißhandlungen oder tiefe Ehrenkränkungen.

c) Verurteilung zu einer entehrenden Strafe.

d) Böswillige Verlassung, wenn diese schon zwei Jahre andauert hat und eine richterliche Aufforderung zur Rückkehr binnen sechs Monaten erfolglos geblieben ist.

e) Geisteskrankheit, wenn diese bereits drei Jahre andauert hat und als unheilbar erklärt wird.

Eine Vergleichung der im Bundesgesetz von 1876 aufgeführten mit den in den kantonalen Gesetzen von 1836 und 1860 enthaltenen „bestimmten“ Scheidungsgründen ergibt keine Vermehrung der letzteren durch das Bundesgesetz.

Artikel 47 bestimmt, daß, wenn keiner der in Artikel 46 genannten Scheidungsgründe vorliegt, aber gleichwohl das eheliche Verhältnis als tief zerrüttet erscheint, das Gericht auf gänzliche Scheidung oder auf Scheidung von Tisch und Bett bis auf die Dauer von zwei Jahren erkennen könne.

Seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Zivilstand und Ehe haben sich die Ehescheidungen in unserem Kanton in geradezu erschreckender Weise vermehrt.

Das Jahr 1877 weist 122 Scheidungsbegehren auf, von denen 62 im Sinne definitiver Trennung, gegenüber 23 im vorigen Jahre, erledigt wurden. Auf 100 Trauungen des

Jahres 1877 kommen in Appenzell A. Rh. 13,05 gänzliche Scheidungen. Mit diesem Prozentansatz steht Appenzell A. Rh. an der Spitze nicht nur sämtlicher Kantone der Schweiz, sondern sämtlicher europäischen Staaten. Im darauf folgenden Jahre stieg die Zahl der Scheidungsbegehren auf 132, wovon in 68 Fällen auf definitive Trennung erkannt wurde. Auf 100 Trauungen des Jahres 1878 kommen in unserem Kanton nicht weniger als 15,45 gänzliche Scheidungen. Es ist dies das ungünstigste Resultat, das je erreicht worden ist. Neben Appenzell A. Rh. ist es hauptsächlich der Kanton Schaffhausen, der eine verhältnismäßig bedeutende Anzahl gänzlicher Scheidungen aufweist. Im Jahre 1877 entfielen im Kanton Schaffhausen auf 100 Trauungen 12,88, im Jahre 1878 6,67 und im Jahre 1879 sogar 14,40 gänzliche Scheidungen. Einige Kantone, insbesondere diejenigen mit fast ausschließlich katholischer Bevölkerung, weisen in einzelnen Jahren gar keine, in anderen nur wenige Ehescheidungen auf. Auf die ganze Schweiz berechnet, ergeben sich auf 100 Trauungen

	im Jahre 1876:	4,92
"	"	1877: 4,74
"	"	1878: 5,03
"	"	1879: 4,82
"	"	1880: 4,43
"	"	1881: 4,87

gänzliche Ehescheidungen. Die Zahl der Scheidungen, auf 1000 bestehende Ehen berechnet, betrug in der Schweiz von 1876 bis 1880: 2,18, im Jahre 1882: 2,08, speziell in Appenzell A. Rh. von 1876 bis 1880: 4,81, im Jahre 1882: 5, also ungefähr die Hälfte mehr als in der Gesamtschweiz.

Es ist von gewisser Seite, offenbar in tendenziöser Absicht, die Behauptung aufgestellt worden, das Bundesgesetz über Zivilstand und Ehe, oder besser gesagt, die in diesem Gesetze für die Ehescheidung aufgestellten Normen, speziell die Artikel 45 und 47 des Gesetzes, seien die Ursachen der seit 1876

vermehrten Ehescheidungen. Daß diese Behauptung wenigstens mit Bezug auf unsere kantonalen Verhältnisse jeder Begründung entbehrt, geht aus der Tatsache hervor, daß unser kantonales Gesetz in völliger Uebereinstimmung mit dem Bundesgesetze die Ehescheidung nicht ausschließlich von dem Vorhandensein bestimmter Gründe, wie Ehebruch, Geistesstörung zc. abhängig machte, sondern dem Richter noch einen weitem Spielraum gewährte für Fälle, die sich nicht zum Voraus unter einen „bestimmten“ Scheidungsgrund subsumiren lassen. Ich verweise Sie diesfalls auf den angeführten Artikel 31 des Gesetzes vom Jahre 1860, welcher den Artikeln 45 und 47 des Bundesgesetzes über Zivilstand und Ehe hauptsächlich entspricht.

Die Zunahme der Ehescheidungen seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Zivilstand und Ehe ist in unserem Kantone vornehmlich bewirkt worden:

a) Durch die Abschaffung der Bußen in Ehescheidungsprozessen.

Die in den kantonalen Gesetzen von 1836 und 1860 enthaltenen Bestimmungen, wonach das Gericht einer oder beiden Parteien, je nach dem Grade der Verschuldung Bußen von 3—400 Gulden, beziehungsweise 10—1000 Franken auferlegen konnte, mag, besonders bei dem ausgiebigen Gebrauche, den das Gericht von dieser Befugnis machte, manches Ehepaar vor dem Betreten des richterlichen Forums abgeschreckt haben. Mit dem Dahinfallen dieser lästigen Bestimmung, welche den ärmeren Bevölkerungsklassen die Scheidung beinahe verunmöglichte, ist dann selbstverständlich eine rasche Zunahme der Ehescheidungsbegehren eingetreten. Diese Zunahme war eine um so größere, weil

b) das gerichtliche Verfahren in Ehescheidungsprozessen vereinfacht und im Sinne allzurascher Erledigung der Scheidungsklagen geregelt wurde.

Während beim alten Verfahren die Parteien zum Zwecke der Ausöhnung zuerst vor dem Pfarramt und dann vor den Ehegämern zu erscheinen und sich zu verantworten hatten und erst nach erfolglosen Ausöhnungsversuchen das eigentliche prozessualische Verfahren Platz griff, wurde in der neuen Verfassung vom Jahre 1876 bestimmt, daß die Ehesachen an das Vermittleramt und bei gescheiterter Vermittlung direkt an das Forum des Richters, seit 1880 nach stattgehabtem Untersuch, zu gelangen haben. Damit wurde den Parteien die Scheidung mit Bezug auf Zeitaufwand und Kosten erleichtert, was wiederum eine Zunahme der Ehescheidungen zur Folge gehabt hat. Schließlich mag nicht unerwähnt bleiben, daß die Pfarrämter, denen die Förderung des sittlichen und religiösen Lebens in den Gemeinden in erster Linie zukommt, wodurch sie in engere Beziehungen zu den Ehegatten gebracht werden, meines Erachtens eher Erfolg auf Ausöhnung der Ehegatten aufzuweisen hatten, als die heutigen Vermittlerämter, die gar leicht in die Versuchung kommen können, den Ehescheidungsprozeß als gewöhnliche Zivilstreitigkeit aufzufassen und demgemäß zu behandeln.

Im Vorstehenden habe ich Ihnen diejenigen Ursachen namhaft gemacht, welche nach meinem Dafürhalten in unserem Kanton eine Vermehrung der Ehescheidungen seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Zivilstand und Ehe bewirkt haben.

Bevor wir nun auf die Ursachen der häufigen Ehescheidungen in unserem Kanton und damit auf unser eigentliches Thema zu sprechen kommen, glaube ich die Bemerkung vorausschicken zu müssen, daß in Kantonen mit protestantischer Bevölkerung die Zahl der Scheidungen stets eine größere sein und bleiben wird, als in Kantonen mit katholischer Bevölkerung, weil die katholische Kirche die Ehe für unauflöslich erachtet und deshalb grundsätzlich jede Trennung des ehelichen Bandes verwirft, während umgekehrt die protestantische Kirche

die Statthaftigkeit der richterlichen Trennung der Ehe anerkennt. (Friedberg: Kirchenrecht.)

So haben beispielsweise auf 100 Trauungen im Jahre 1880 die Kantone Uri, Unterwalden, Zug, Schwyz, Tessin und Wallis fast oder gar keine Scheidungen zu verzeichnen. Damit ist aber jedenfalls nicht gesagt, daß in diesen Kantonen die ehelichen Verhältnisse dem Ideal der Ehe entsprechender gestaltet seien, als in denjenigen mit protestantischer Bevölkerung.

Der hauptsächlichste Grund der häufigen Ehescheidungen in unserem Kanton liegt ganz unzweifelhaft in unseren wirtschaftlichen Verhältnissen.

Der Kanton Appenzell A. Rh. ist vorzugsweise ein industrieller Kanton. Gemäß der schweizerischen Berufsstatistik vom Jahre 1880 beschäftigen sich im Kanton Appenzell A. Rh. 72,1% der Bevölkerung mit Industrie. Mit diesem Prozentverhältnis steht Appenzell A. Rh. an der Spitze sämtlicher Kantone der Schweiz. Nach ihm folgt Glarus, mit 68,2%, dann Neuenburg mit 60,6%; die niedrigsten Prozente findet man bei den Kantonen Uri mit 13,9 und Wallis mit 12,1. Statistischen Erhebungen zu Folge weisen aber die Staatsweisen mit industrieller Bevölkerung die meisten Ehescheidungen auf. Im industriellen Sachsen kommen mit Ausnahme der Schweiz die meisten Ehescheidungen vor. Auf 100 Trauungen der Jahre 1866/71 entfielen in Sachsen durchschnittlich 1,98, in den Jahren 1872/74: 2,19 Scheidungen. In Baden, Württemberg, Belgien, Holland und Schweden kommt auf 100 Trauungen nicht ganz 1 Scheidungsfall.

Im Jahre 1878 wurden in der Schweiz 1036 Ehen gänzlich geschieden. Der Beruf der geschiedenen Ehemänner war:

Urproduktion	207
Industrie und Handwerk . . .	496
Handel	115
Verkehr	49
Beamtung, Wissenschaft und Kunst . .	64

Dienstboten, Tagelöhner zc. 59

Ohne Beruf od. ohne Angabe desselben 46

Die landwirtschaftliche Bevölkerung steht am günstigsten, die industrielle am ungünstigsten da. Während die Urproduktion gegen 43% der schweizerischen Bevölkerung beschäftigt, gehören ihr blos 24% der Geschiedenen des Jahres 1880 an. In der Tat rekrutiren sich die Geschiedenen in unserem Kanton hauptsächlich aus der industriellen Bevölkerung, speziell aus Stickern und Webern, beziehungsweise Fädlerinnen und Weberinnen, und aus den mit der Stickerei- und Webereiindustrie in Verbindung stehenden Hülfindustriellen, wie Bleichereien, Appreturen u. s. w. Bei 20 vom Bezirksgerichte des Vorderlandes im Jahre 1883 beurteilten und nicht appellirten Ehescheidungsprozessen gehörten 11 Männer, also über die Hälfte, der Industrie (fast alles Seidenweber), 7 dem Handwerk, 1 der Kunst (Musiker) und 1 dem Handel an.

Ungefähr das gleiche Verhältnis dürfte in den übrigen Bezirken bestehen.

Diese auffallende Erscheinung findet ihre Erklärung in nachstehenden Tatsachen:

Es muß zugestanden werden, daß das industrielle Leben manche Verhältnisse besser gestaltet hat. In industriellen Gegenden wird in der Regel der Fortschritt auf allen Gebieten einen günstigeren Boden finden, es tritt hier nicht nur eine wirtschaftliche, sondern auch eine geistige Bereicherung des Volkes ein. Dagegen hat das industrielle Leben einige Seiten an sich, welche auf das familiäre Leben ungünstig einwirken und zur Lockerung der sittlichen Bande und der Familie beitragen.

Eine Menge oberflächlicher und leichtfertiger Bekanntschaften werden tagtäglich in den Fabriklokalen geschlossen. Tritt der nicht ungewöhnliche Fall einer Schwängerung ein, so sucht man — wie die Leutchen jeweilen zu sagen pflegen — durch Eingehung der Ehe die „Ehre zu retten“ und sich gleichzeitig der Bestrafung wegen Unzucht zu entziehen. Es sind mir

aus meinem Amtsleben eine Menge Fälle in Erinnerung, wo die Ehegatten beim Untersuch erklärt haben, daß sie bei Anknüpfung der Bekanntschaft an eine Verhehlung nicht gedacht, in Folge eingetretener Schwangerschaft „der Ehre halber“ dann aber geheiratet haben. Daß solche leichtfertig eingegangene Ehen schon von Anfang an den Keim der Auflösung in sich tragen, ist einleuchtend. Es ist ferner Tatsache, daß die industrielle Bevölkerung weit mehr als die landwirtschaftliche den einfachen Genüssen entfremdet ist. Durch das besonders in industriellen Gegenden immer mehr um sich greifende Wirtshausleben wird der Mann der Familie entfremdet und diese in Notstand versetzt. In den weitaus meisten Scheidungsprozessen tritt die Frau als Klägerin auf und immer und immer wieder muß die Zerrüttung des ehelichen Lebens auf die Trunk- und Spielsucht des Mannes und die damit Hand in Hand gehende Vernachlässigung der Familie zurückgeführt werden. Mit diesen Faktoren sind in der Regel Mißhandlungen und grobe Beschimpfungen verbunden, weil eben die Trunksucht eine Abstumpfung der edleren Gefühle zur Folge hat.

Eine weitere gewichtige Ursache der häufigen Ehescheidungen liegt in dem allzufrühen Eheabschluß. Auch in dieser Hinsicht trifft der Vorwurf vornehmlich die industrielle Bevölkerung, welche verhältnismäßig sehr frühe die Existenzmittel und damit die Mittel zur Verhehlung findet.

Bevor die Ehe abgeschlossen wird, sollten die Ehegatten zum allermindesten sich derjenigen sittlichen Pflichten bewußt sein, die sie durch die Verhehlung auf sich nehmen. Bei den frühen Heiraten tritt in der Regel ein Mangel an Verständnis für den Ernst der mit der Ehe verbundenen Lebensaufgaben hervor. Es ist nicht zu verwundern, daß bei Eheleuten, die sich des Ernstes ihrer Zukunft nicht bewußt sind, nach kurzem Eheleben Enttäuschungen zum Vorschein kommen und daß Ehen, die in den Augen des kaum zur geschlechtlichen

Reife gelangten Ehepaare oft nur das gesetzlich erlaubte Mittel zur Befriedigung des Geschlechtstriebes bilden, rasch zerfallen.

Ein nicht zu unterschätzender Faktor der vielen Ehescheidungen in unserem Kanton bildet ferner die Stellung des ehelichen Güterrechtes. Das eheliche Güterrecht ist in unserem Kanton im Falle der Scheidung zum vorneherein gesetzlich geregelt, so daß der Richter diesfalls sozusagen keine Dispositionen zu treffen hat. Ueberall da, wo die vermögensrechtlichen Fragen keiner weitläufigen und schwierigen Auseinandersetzungen bedürfen, wird der Richter eher geneigt sein, die Scheidung auszusprechen, als bei entgegengesetzten Verhältnissen, wie z. B. in denjenigen Kantonen, wo Gütergemeinschaft besteht.

Die Häufigkeit der Ehescheidungen darf zum Teil auch unserm prozessualischen Verfahren zur Last geschrieben werden.

Ich verweise Sie speziell darauf, daß die Ehescheidungsklagen gleich den übrigen Zivilstreitigkeiten inner der Frist von 10 Tagen, vom Tage des Vermittlungsvorstandes an gerechnet, beim Präsidenten des zuständigen Gerichtes anhängig gemacht werden müssen. Wenn eine Scheidungsklage gestützt auf langjährige Zerrüttung des ehelichen Lebens eingereicht wird, so bleibt es sich völlig gleich, ob die Frist zur Anhängigmachung der Klage länger oder kürzer bemessen sei. Anders gestaltet sich die Sachlage in denjenigen Fällen, in welchen sich die Klage auf einen kurz vorher existent gewordenen Scheidungsgrund stützt. Je länger in solchen Fällen die Frist zur Anhängigmachung der Scheidungsklage bemessen ist, um so mehr ist Aussicht vorhanden, daß die klagende Partei Verzeihung gewähren und von einer gerichtlichen Anhängigmachung der Klage abstrahiren werde. Der zur Klage berechtigten Partei sollte die nötige Zeit zur reiflichen Ueberlegung des so verhängnisvollen Schrittes eingeräumt werden. Beim gegenwärtigen Verfahren ist dies nicht der Fall. Will eine Partei nicht Gefahr laufen, daß der Prozeß dahinfalle, so hat sie

inner der kurzen Frist von 10 Tagen die Klage an den gerichtlichen Entscheid zu ziehen, und es ist vorgekommen, daß in einem und demselben Monat die Scheidungsklage angehoben und im Sinne definitiver Trennung der Ehe gerichtlich entschieden wurde. Ein solches Prozeßverfahren ist nicht nur mit Bezug auf die Ehescheidungen, sondern auch mit Bezug auf alle Zivilstreitigkeiten von nachteiliger Wirkung. Eine ganz wesentliche Verlängerung der Frist zur Anhängigmachung der Klagen wäre um so eher geboten, als es ja jeder Partei, die auf rasche Erledigung des Prozesses dringt, immerhin frei stehen würde, den Prozeß sofort an den gerichtlichen Entscheid zu ziehen.

Ich habe die Erfahrung gemacht, daß von den gerichtlich anhängig gemachten Scheidungsklagen verhältnismäßig viele zurückgezogen wurden, wenn die Untersuchungskommission mit der Anordnung des Untersuches ein bis zwei Monate zugewartet hat. Die Parteien hatten unterdessen den Boden der Verständigung wieder gefunden.

Wie viel mehr müßte letzterer Fall eintreten, wenn die Frist zur Geltendmachung der Klage eine größere wäre, wie beispielsweise im Kanton St. Gallen, wo sie ein halbes Jahr beträgt. Sobald einmal die Klage beim Gerichtspräsidenten anhängig gemacht und damit die erste Scheu vor dem mit der Scheidung verbundenen Schritte überwunden ist, vermindern sich die Aussichten auf Ausöhnung und Wiedervereinigung.

Schließlich glaube ich darauf hindeuten zu müssen, daß unsere Gerichte im allgemeinen geneigt sind, den Scheidungsbegehren zu entsprechen. Es ist wiederholt vorgekommen, daß Parteien, die von andern kantonalen Instanzen und sogar von dem Bundesgerichte mit dem Scheidungsbegehren abgewiesen worden sind, zu Prozeßzwecken die Niederlassung in unserem Kanton genommen und hier mit Erfolg die Scheidungsklage erneuert haben. Umgekehrt ist der Fall eingetreten, daß Kantonseinwohner ihren Wohnsitz nach einem an-

deren Kanton verlegt haben, mit dem ausgesprochenen Zwecke, der auf Scheidung klagenden Partei im anderen Kanton einen zur Scheidung weniger geneigten Richter entgegenzustellen. Ferner ist es Tatsache, daß bei uns bei Erneuerung der Scheidungsklage seitens der von Tisch und Bett geschiedenen Ehegatten kein neuer Vermittlungsvorstand angeordnet wird, obwohl dies in anderen Kantonen Praxis und, wie aus einem jüngsten bundesgerichtlichen Urteile hervorgeht, gemäß der kantonalen Verfassung auch durchaus erforderlich ist. Daß unter solchen Verhältnissen der appenzellische Gerichtsstand in Ehescheidungsachen mit Vorliebe aufgesucht wird, ist um so begreiflicher, als das prozessualische Verfahren mit verhältnismäßig sehr geringen Kosten verbunden ist.

Ich glaube in Vorstehendem die hauptsächlichsten Ursachen der häufigen Ehescheidungen in unserem Kanton berührt zu haben.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ersehen wir, daß die häufigen Ehescheidungen hauptsächlich in unseren wirtschaftlichen Verhältnissen, ferner in den allzufrühen Eheschließungen und endlich zum Teil in dem allzu raschen Prozeßgang ihre Ursachen haben.

Daneben müssen wir die allgemeinen geistigen Strömungen unserer Zeit zur Erklärung dieser krankhaften Erscheinung herbeiziehen. Wir haben es bei den Ehescheidungen mit einer Krankheit zu tun, welche ihre tiefsten Wurzeln in dem allgemeinen Krankheitszustand der heutigen Gesellschaft hat.

„Die Ehe, als die Wurzel der Familie und somit als „natürlich-sittliche Grundlage des bürgerlichen Gemeinwesens, „sowie als Quelle einer Reihe von personen- und vermögensrechtlichen Wirkungen, greift auf das tiefste in das innere „und äußere Leben des Staates und in die Ordnungen des „Rechtes ein.“ (Müller: Institutionen des röm. Rechtes.) Gesunde Familien-Verhältnisse bedingen das Wohl der Gesamtfamilie, des Staates; da wo eine Lockerung und Zerrüttung jener eintritt, wird dieses auf das tiefste erschüttert. Der

Staat hat im Interesse der Selbsterhaltung die Pflicht, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln darauf hinzuwirken, daß die Ehen nicht getrennt werden, sondern fortbestehen; er soll seine ganze Kraft zur Gesundung der krankhaften Erscheinungen aufwenden; er kann dies sowohl durch sorgfältigere Erziehung der Jugend, als durch Bessergestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Ich habe mich begnügt, in den letzten paar Worten „die Mittel und Wege zur Abhülfe“ flüchtig zu berühren. Da, wie oben bemerkt, die krankhafte Erscheinung der Ehescheidung in dem allgemeinen Krankheitszustand der modernen Gesellschaft wurzelt, so müßten vorerst die Mittel und Wege zur Heilung der allgemeinen Krankheit gesucht und erörtert werden. Die Lösung dieser äußerst schwierigen Aufgabe kann aber nicht zum Gegenstand unserer heutigen Beratungen gemacht werden.

Soweit die Häufigkeit der Ehescheidungen durch die allzufrühen Eheschließungen bedingt wird, wäre eine Abhülfe nur auf dem Wege der Revision des Bundesgesetzes über Zivilstand und Ehe erreichbar, welches für den Abschluß der Ehe beim Bräutigam das achtzehnte, bei der Braut das sechszehnte Altersjahr festsetzt. Allein ich glaube nie und nimmer, daß die appenzellische gemeinnützige Gesellschaft allfälligen reaktionären Bestrebungen ihre Mithülfe verleihen und zur Beseitigung eines Gesetzes, das im allgemeinen segensreich gewirkt hat, auf Vollkommenheit aber, wie jedes andere Gesetz, keinen Anspruch machen kann, beitragen werde.

Zum Schlusse die Bemerkung, daß es wünschenswert wäre, die Gerichte würden leichtfertigen Scheidungsbegehren einen möglichst großen Widerstand entgegensetzen. Auch sollte die Frist zur gerichtlichen Anhängigmachung der Scheidungsklagen erheblich verlängert werden.

Zu speziellen Anträgen sieht sich der Referent zur Zeit nicht veranlaßt.